

Antrag

der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn), Agnes Krumwiede, Monika Lazar, Tabea Rößner, Krista Sager, Birgitt Bender, Bettina Herlitzius und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorrang für Kinder – Auch beim Lärmschutz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Schon der 16. Deutsche Bundestag stellte am 2. Juli 2009 fest:

„Kindergärten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen kommt in Deutschland hohe Bedeutung zu. Der Ausbau der Kinderbetreuung muss in Zukunft weiter gefördert werden, insbesondere auch in reinen Wohngebieten im Hinblick auf die dort lebenden Kinder. Zurzeit sieht das Städtebaurecht bzw. die Baunutzungsverordnung für reine Wohngebiete eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke und damit auch von Kindergärten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen vor, die von der Gemeinde nur durch entsprechende Festlegung im Bebauungsplan in eine allgemeine Zulässigkeit umgewandelt werden kann. An die Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung knüpfen die strengen Immissionswerte der TA Lärm und der DIN 18005 an, die im Rahmen der Vorschriften des Lärmschutzrechts zur Beurteilung des Lärms spielender Kinder herangezogen werden.“

Diesen Feststellungen ist im Wesentlichen nichts hinzuzufügen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- entsprechend der tatsächlichen und rechtlichen Situation die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Kindergärten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen in reinen Wohngebieten effizient zu verbessern. Soweit diese Einrichtungen überwiegend der Betreuung von Kindern dienen, die in den jeweiligen Gebieten wohnen, sollen diese Einrichtungen in der Baunutzungsverordnung auch in reinen Wohngebieten generell für zulässig erklärt werden.
- Um die Rechtssicherheit für solche Einrichtungen zu erhöhen, müssen auch die derzeit geltenden Regelungen des Lärmschutzes weiterentwickelt werden. Die von Kinderspielplätzen oder Kindergärten ausgehenden natürlichen Geräusche haben unter einem besonderen Toleranzgebot der Gesellschaft zu stehen. Diese sollen daher zukünftig regelmäßig nicht mehr als sogenannte schädliche Umweltauswirkungen für die Nachbarschaft bewertet werden können und damit grundsätzlich auch keine wesentlichen Beeinträchtigungen für benachbarte Grundstücke darstellen.

Die Änderung der Baunutzungsverordnung soll in enger Abstimmung mit der Anpassung des Lärmschutzrechts erfolgen.

Der Bundestag fordert die Bundesregierung im Weiteren auf,

- zu prüfen, wie eine Änderung der Baunutzungsverordnung auf geltende Bebauungspläne ausgeweitet werden kann, um bestehende Einrichtungen in ihrem Bestand zu schützen;
- zu prüfen, inwieweit durch weitere präventive Maßnahmen schon im Vorfeld Klagen gegen Kinderlärm nach Möglichkeit verhindert werden können. So scheint es vielversprechend, im Rahmen der allgemeinen städtebaulichen Planung die Planung von Spielflächen stärker zu berücksichtigen.

Berlin, den 13. September 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

In der 16. Legislaturperiode hat nach dem Antrag der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/11665) die große Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD den Antrag „Die Zulässigkeit von Kindertagesstätten in reinen Wohngebieten verbessern“ (Bundestagsdrucksache 16/13624) verabschiedet. Auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 findet sich die Verabredung, „dass Kinderlärm keinen Anlass für gerichtliche Auseinandersetzungen geben darf“.

Der Koalitionsvertrag ziele – so die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/1194) – in die gleiche Richtung wie der Antrag der großen Koalition vom 1. Juli 2009 (Bundestagsdrucksache 16/13624), nur dass dieser mit der vorgesehenen Verbesserung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Kindergärten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen sowie mit der vorgesehenen Weiterentwicklung der geltenden Regelungen des Lärmschutzes noch die betroffenen Rechtsbereiche anspreche.

Mit gleicher Zielsetzung stellte die Fraktion der SPD am 2. März 2010 den Antrag „Kinderlärm – Kein Grund zur Klage“ (Bundestagsdrucksache 17/881). In diesem findet sich erstmals der begrüßenswerte Verweis darauf, dass die stärkere Berücksichtigung der Planung von Spielflächen im Rahmen der städtebaulichen Planung auch als präventive Maßnahme gesehen werden kann.

Eine ebensolche Intention haben die Bundesländer zum Ausdruck gebracht. Auch sie stehen einer Änderung der Baunutzungsverordnung positiv gegenüber, wie der Beschluss des Bundesrates vom 5. März 2010 zur Entschließung des Bundesrates „Kinderlärm: kein Grund zur Klage – gesetzliche Klarstellungen zum Umgang mit Geräuschemissionen von Kinder- und Jugendeinrichtungen“ (Bundesratsdrucksache 831/09 (Beschluss)) zeigt. Gleiches gilt hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Änderungen.

Insoweit steht der Absicht der Bundesregierung, Konflikte aufgrund von Kinderlärm zu mindern, nichts mehr entgegen. Die Ankündigungen müssen nun zeitnah umgesetzt werden.

Der vorliegende Antrag fasst die zuvor erwähnten Anträge zusammen.

Die Rechtsprechung stellt Kinderlärm grundsätzlich unter ein besonderes Toleranzgebot; sie behandelt ihn nach anderen Maßstäben als andere Geräuschquellen, wie z. B. Gewerbe oder lärmende Erwachsene. Dennoch hat es in jüngster Zeit verschiedene erfolgreiche Klagen vor Zivil- und Verwaltungsgerichten ge-

gen Kindertagesstätten, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen gegeben, die in Medien und Politik mit der Frage nach einer kinderfreundlichen Gesellschaft aufgegriffen worden sind. Es besteht daher – so auch die Aussagen der Bundesregierung – Handlungsbedarf zur Änderung und Weiterentwicklung des geltenden Rechts, um die Rechtssicherheit für solche Einrichtungen zu erhöhen. Abgesehen von der Ebene der Rechtssicherheit ist ein Handeln der Bundesregierung hinsichtlich des Umgangs mit Kinderlärm ein deutliches Signal an die Öffentlichkeit, dass spielende und lärmende Kinder in einem kinderfreundlichen Deutschland ausdrücklich erwünscht sind.

Schließlich ist nicht auszuschließen, dass die Rechtsprechung zu weiteren derartigen Urteilen führt. Dies muss auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Bundesregierung mit dem Kinderförderungsgesetz bis 2013 einen erheblichen Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren durchführt. Diese dringend notwendigen Ausbaubemühungen sollten nicht durch Rechtsunsicherheiten beeinträchtigt werden. All dies erfordert ein zeitnahes Handeln.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung beabsichtigt, im Rahmen einer Bauplanungsrechtsnovelle auch eine generelle Zulässigkeit von Kindertagesstätten in reinen Wohngebieten durch eine Änderung des § 3 der Baunutzungsverordnung vorzuschlagen. Hierbei müssen aber auch Schulen, die vor allem von Kindern besucht werden, die in den jeweiligen Gebieten wohnen, stärker berücksichtigt werden. Im Rahmen dessen soll geprüft werden, wie die geplante Änderung auf geltende Bebauungspläne ausgeweitet werden kann. Die geplante Einleitung eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens ist laut Auskunft der Bundesregierung im Jahr 2011 geplant (siehe Bundestagsdrucksache 17/1194). Für die dringend notwendige Rechtssicherheit ist dies jedoch deutlich zu spät. Eine Änderung der Baunutzungsverordnung im Sinne einer Privilegierung des Kinderlärms ist unproblematisch und daher schnellstmöglich umzusetzen.

Soweit Kinderlärm von Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgeht, handelt es sich um anlagenbezogenen Lärm. Kindertagesstätten, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, so dass die Problematik des Kinderlärms insoweit eine immissionsschutzrechtliche Problematik darstellt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes („Lärmbekämpfung“) erstreckt sich auf den Schutz vor anlagenbezogenem Lärm, so dass für den Lärmschutz bei Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht. Auch hier steht gesetzlichen Änderungen nichts im Wege.

Ziel aller Bestrebungen muss es jedoch sein, Konflikte um die Geräusche von Kindern zu vermeiden bzw. eine Eskalation dieser Konflikte zu verhindern. Hierzu muss die vernetzte Planung von Spielflächen und Einrichtungen für Kinder im Rahmen der städtebaulichen Planung stärker berücksichtigt werden. Vor allem die Beteiligung aller Betroffenen an den Planungen (sei es beim Neubau oder bei Veränderungen von bestehenden Einrichtungen oder Anlagen) kann wesentlich zur Verhinderung von Konflikten beitragen. Die Partizipation verbessert nicht nur die Qualität der Planungen, sie beugt vor allem Problemen vor, indem sie die Identifikation der Anwohner/-innen und der Nutzer/-innen mit der Einrichtung verbessert. Bundesweit hat es in der Vergangenheit zahlreiche Modellprojekte gegeben, in denen erprobt wurde, mit welchen Methoden und Verfahren diese Beteiligung gelingen kann. Es ist nunmehr Aufgabe der Bundesregierung, diese Erfahrungen auszuwerten und zu prüfen, inwieweit der Partizipationsgedanke durch baurechtliche Änderungen gefördert werden kann.

